



Merkblatt betreffend Grünhecken, Bäume und übrige Einfriedungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) § 130 bis 134 geregelt (Privatrecht).

Für die übrigen Einfriedungen (nicht Grünhecken) gelten § 92 bis 99 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

Für Einfriedungen (Gartenzäune) muss beim Gemeinderat ein Einfriedungsgesuch (Formular Kleinbaugesuch) eingereicht werden (öffentliches Recht).

2. Zuständigkeit bei Reklamationen betreffend ungenügende Abstände

2.1 Bei Grünhecken und Bäumen:

Da es sich bei Grenzabständen für Bäume und Grünhecken nicht um öffentliches, sondern um zivilrechtliche Vorschriften handelt, ist weder die Bauverwaltung der Gemeinde noch die Baudirektion des Kantons zuständig. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können folgende weitere Schritte erwogen werden.

- a) Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Aufforderung, den ungesetzlichen Zustand zu beenden.
- b) Eventuell Erkundigung betreffend weiteres Vorgehen bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft des Bezirksgericht Liestal.
- c) Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter.
- d) Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Bezirksgericht Liestal einzureichen. Eine solche Klage muss aber gemäss § 133 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB innerhalb von 10 Jahren seit der Pflanzung eingereicht werden.
- e) Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 des EG ZGB abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

2.2 Übrige Einfriedungen:

Da bei den übrigen Einfriedungen ein Gesuch an den Gemeinderat nötig ist, werden die Grenzabstände von Amtes wegen im Verlauf des Bewilligungsverfahrens geprüft. Wird eine Einfriedung ohne Bewilligung errichtet oder erstellt der Gesuchsteller nicht die bewilligte Einfriedung, kann der Gemeinderat die Beseitigung bzw. das Zurückschneiden innert angesetzter Frist verfügen.

Gemeinde Oberdorf BL

Dorfmatthstrasse 6 - 4436 Oberdorf - T 061 965 90 90
info@bl-oberdorf.ch / www.bl-oberdorf.ch

3. Geltende Abstände

3.1 Grünhecken und Bäume:

Ohne anderslautende Absprache der betroffenen Eigentümer gelten folgende gesetzliche Abstände:

Grünhecken/Einfriedung / § 130 EG ZGB

Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

z.B. Grünhecken an Grenzen zwischen Privatparzellen (Buchen, Thuja etc.)

Höhe = $3 \times 60 \text{ cm} = 180 \text{ cm}$

Kleine Bäume und Sträucher / § 131 EG ZGB

Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als 50 cm von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Wald- und grosse Zierbäume / § 131 EG ZGB

Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Obstbäume / § 131 EG ZGB

Obstbäume (Apfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

Wald / § 132 EG ZGB

Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

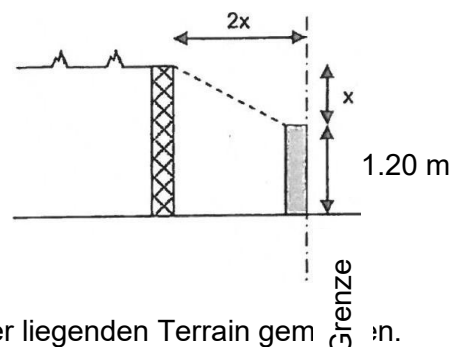
Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

Stützmauern und Einfriedungen / § 92 RBG

Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.

Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.50 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.



Die Höhe der Stützmauern und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

Gemeinde Oberdorf BL

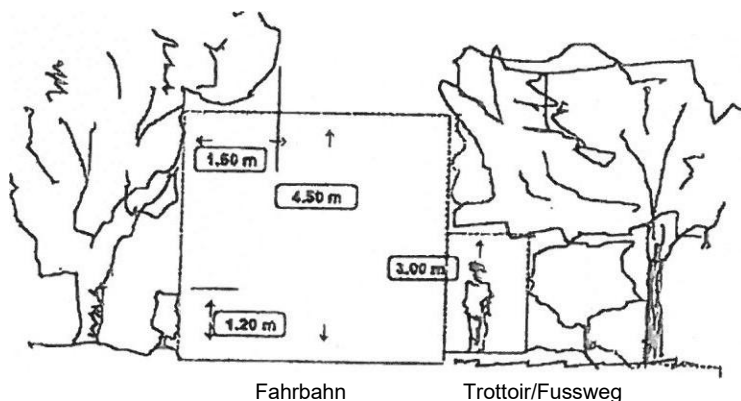
Dorfmatthstrasse 6 - 4436 Oberdorf - T 061 965 90 90
info@bl-oberdorf.ch / www.bl-oberdorf.ch

Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze / § 134 EG ZGB

Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume 4 Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.



Abgrabungen und Aufschüttungen / § 93 RBG

1. Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0,6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.
2. Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen / § 99 RBG

1. Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
2. Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.
3. Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.
4. Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen.

Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.



Gemeinde Oberdorf BL

Dorfmatthstrasse 6 - 4436 Oberdorf
T 061 965 90 90 / F 061 965 90 99
info@oberdorf.bl.ch / www.oberdorf.bl.ch

5 90 50

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzlichen Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen.

Gesetzliche Grundlagen:

Einführungsgesetz zum ZGB: (Privatrecht)

§ 130 2. Einfriedungen

Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden. Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (109) (RBG).

§ 131 3. Pflanzen

1 Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

2 Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

3 Obstbäumen (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzgärten nicht näher als zwei Metern von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

4 Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchtragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung des Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Er hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 132 b) Wald

1 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf mindestens einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

2 Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

§ 133 c) Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

1 Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

2 Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzen von neugepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 134 4. Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

1 Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen;

Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw.

durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf

in keiner Weise beeinträchtigt werden.

2 Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätze entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998: (Öffentliches Recht)

§ 92 Stützmauern und Einfriedungen

1 Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

2 Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.

3 Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

4 Die Höhe der Stützmauer und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

5 Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Gemeinde Oberdorf BL

Dorfmatthstrasse 6 - 4436 Oberdorf - T 061 965 90 90
info@bl-oberdorf.ch / www.bl-oberdorf.ch

§ 93 Abgrabungen und Aufschüttungen

1 Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0.6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.

2 Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Die unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

§ 99 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

1 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

2 Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.

3 Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.

4 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998: (Öffentliches Recht)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

c) Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.

§ 93 Verfahren

1 Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen

(Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.

2 Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.

3 Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

4 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.

5 Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.

6 Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

V Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

1 Keiner Baubewilligung bedürfen:

f) Stützmauer bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.

g) Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.